

Update 02.Juni 2021

Liebe Campinggäste,

unsere Landesregierung hat sich aktuell gegen die Öffnung der Sanitäreinrichtungen auf den Campingplätzen in Rheinland-Pfalz entschieden. Sehr überraschend und vor allem unverständlich für uns, da zum Beispiel Schwimmbäder, etc. ab dem 02.Juni geöffnet werden können. Wir hoffen, dass es eine zeitnahe Überarbeitung des Beschlusses gibt, denn wir Campingplatzbetreiber möchten diesen Entscheid nicht akzeptieren.

Das bedeutet:

Die Waschräume und Toiletten müssen weiterhin geschlossen bleiben. Sie sollten über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügen. Beherbergungen in Zelten können wir aus diesem Grund nicht anbieten.

Selbstverständlich bieten wir Ihnen während dieser Zeit einen ermäßigten Übernachtungspreis an.

Für Reservierungsanfragen benutzen Sie bitte ausschließlich das [Kontaktformular](#) auf unserer Homepage.

Damit wir weiterhin für Sie geöffnet lassen können, bitte unbedingt die Abstands- und Hygienemaßnahmen einhalten. Es gelten die allg. Hygienebedingungen (Mund-Nasen Schutz und Desinfektion).

Bei allen angegebenen Daten gilt: Die Lockerungsmaßnahmen können in einzelnen Landkreisen wieder zurückgenommen werden, falls die Infektionszahlen steigen. Bitte informieren Sie sich vor Reisebeginn rechtzeitig über die definierten Beschränkungen in den aktuellen Länderverordnungen Ihres Landkreises und den Verordnungen Ihres Urlaubsziels.

Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (22. CoBeLVO), Stand: 1. Juni 2021

Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (22. CoBeLVO) vom 1. Juni 2021 (tritt am 2. Juni 2021 in Kraft)

Überprüfen Sie bitte, ob zu Ihrem Anreisedatum im Vorfeld ein Corona Test erforderlich ist.

Zurzeit ist keine Testung auf unserem Campingplatz erforderlich.

Gratis Schnelltests sind im Testzentrum im Bürgercenter in Trittenheim sowie bei einer mobilen Teststation auf dem Campingplatz, mehrmals wöchentlich, möglich. (vorerst bis Ende Juni)

In eigener Sache:

Teppiche sowie Gummimatten sind auf der Wiese nicht erlaubt, ebenso keine geschlossenen Vorzelte, wegen der Belüftung! Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Buchung. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Informationen für die Tourismuswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **22. Corona-Bekämpfungsverordnung** ist veröffentlicht und zahlreiche Lockerungen treten ab Mittwoch, den 02. Juni 2021 in Kraft. Weitere Informationen finden Sie untenstehend.

Aktuelle Rechtsgrundlage

>>> [22. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz](#) (Stand: 1. Juni 2021)

Zusammenfassung für die Tourismuswirtschaft:

- Die **Kontaktbeschränkung** erweitert sich auf fünf Personen aus fünf Hausständen zzgl. Kinder bis einschl. 14 und Geimpfte/Genesene. Dies ist insbesondere relevant für die Tischbelegung und die Belegung für Beherbergungseinheiten.

- Die **Innengastronomie** ist auch bei Inzidenzen von über 50 geöffnet mit Testpflicht.
- Die **Außengastronomie** ist von der Testpflicht befreit.
- Die Abholung von Speisen/Getränken an der **Theke** ist wieder möglich, jedoch nicht der Verzehr an der Theke.
- In **Beherbergungsbetrieben** dürfen Frühstücksbuffets unter Einhaltung der Hygieneregeln angeboten werden.
- **Wellnessangebote und Hallenbäder von Beherbergungsbetrieben** sind unter Auflagen für die Hotelgäste im Rahmen der Kontaktbeschränkung zulässig.
- **Freibäder, Badeseen und Saunen** sind mit Kapazitätsbeschränkung auf 50 Prozent und weiteren Schutzmaßnahmen zulässig.

Liegt die Inzidenz vor Ort drei Tage lang über einem Wert von 100 gelten ab dem übernächsten Tag wieder die Regelungen der [Bundesnotbremse](#). Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen das Eintreten und außer Kraft setzen der Bundesnotbremse in geeigneter Weise öffentlich bekannt machen.

Hier werden Sie zu unseren [aktuellen Informationen auf der IHK-Homepage in den Bereich Tourismus](#) geleitet. Hier haben wir u. a. den Verordnungstext und viele weitere Informationen und Hinweise eingestellt. Diese werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Einreise aus internationalen Risikogebieten

Bei der Einreise aus internationalen Risikogebieten müssen sämtliche Regeln beachtet werden.

- Es muss eine **Einreiseregistrierung** durchgeführt werden. Diese muss vor Einreise unter www.einreiseanmeldung.de vorgenommen werden. Sämtliche Nachweise sollten vor Reiseantritt hochgeladen werden.

- Es besteht eine **Testpflicht**. Reisende im Flugverkehr sowie Reisende nach Voraufenthalt in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet müssen grundsätzlich bereits bei Einreise einen negativen Testnachweis vorlegen. Bei Einreisen im Flugverkehr und bei Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet ist auch die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises möglich. Eine Beförderung ohne Nachweis ist ausgeschlossen. Der Testnachweis muss sich jeweils auf einen Test beziehen, der zum Zeitpunkt der Einreise maximal 48 Stunden (bei Antigen-Tests) oder 72 Stunden (PCR) zurückliegt. Bei Virusvariantengebieten verkürzt sich die Frist bei Antigen-Tests auf 24 Stunden. Bei Einreise nach Voraufenthalt in einem einfachen Risikogebiet, muss spätestens 48 Stunden nach Einreise ein negatives Testergebnis, einen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden.

- Es besteht eine **Quarantänepflicht**. Für Risikogebiete und Hochinzidenzgebiete müssen zehn Tage Quarantäne eingehalten werden, bei Virusvariantengebieten 14 Tage Quarantäne. Bei der Einreise aus einfachen Risikogebieten kann die Quarantäne durch das Einreichen eines Testnachweises oder einer Bescheinigung über die volle Impfung oder Genesung bereits vor Einreise vermieden werden. Auch bei Hochinzidenzgebieten müssen Genesene und Geimpfte nach Einreichen des Nachweises nicht in Quarantäne. Hier ist die Freitestung aus der Quarantäne mit Testnachweis jedoch frühestens ab 5 Tagen möglich. Bei Virusvariantengebieten müssen die vollen 14 Tage in Quarantäne verbracht werden. Hier besteht keine Möglichkeit der Verkürzung durch Nachweise.

Hier finden Sie die [Liste der ausgewiesenen Risikogebiete](#).

[FAQs zur Einreise aus Risikogebieten](#) hat das Bundesgesundheitsministerium dargestellt.

